

Welche Ausnahmen gelten in der Verbotszone?

Ausnahmen von diesem Verbot, zum Beispiel aus gewerblichen Gründen, sind in der Verordnung über das „Verbot des Führens von Waffen und Messern“ vom 17. Dezember 2024 der Senatsverwaltung für Inneres und Sport Berlin nachlesbar.

Wo gilt das Waffen- und Messerverbot?

Auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und in Verkehrsmitteln und Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs innerhalb der beschriebenen und kartografisch dargestellten Gebiete am Görlitzer Park, Kottbusser Tor sowie Leopoldplatz.

Öffentliche Straßen, Wege und Plätze sind alle Flächen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen tatsächlich öffentlicher Verkehr stattfindet. Dazu gehören insbesondere Bahnhöfe, Radwege, Gehwege, Parkplätze, Fußgängerunterführungen, Grünflächen und Parkanlagen. Die Verkehrsmittel und Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs umfassen die Fahrzeuge, Haltestellen, Bahnhofsgebäude und die öffentlich zugänglichen Bereiche der Bahnsteige.

Bei den zuvor dargelegten Ausführungen handelt es sich um Verständnisausführungen, maßgeblich ist jedoch die Verordnung über das „Verbot des Führens von Waffen und Messern“ am Görlitzer Park, Kottbusser Tor sowie Leopoldplatz der Senatsverwaltung für Inneres und Sport Berlin vom 17. Dezember 2024.



Weitere Informationen sowie interaktive Karten zu den Verbotszonen erhalten Sie im Internet unter www.polizei.berlin.de.

Polizei Berlin
Platz der Luftbrücke 6
12101 Berlin

Vervielfältigungen und Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers; ausgenommen hiervon ist der innerdienstliche Gebrauch durch Mitarbeitende der Polizei Berlin.

Eigendruck im Selbstverlag PPr St II 2 Layout A0087-25 02/25



Waffen- und Messerverbotszonen in Berlin

Hinweise und Erläuterungen

DEU



POLIZEI
BERLIN

Verbotzonen

Gemäß § 1 der Verordnung über das „Verbot des Führens von Waffen und Messern“ der Senatsverwaltung für Inneres und Sport Berlin vom 17. Dezember 2024 ist das Führen von Waffen und Messern auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und in Verkehrsmitteln und Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs innerhalb der beschriebenen und kartografisch dargestellten Gebiete am **Görlitzer Park**, **Kottbusser Tor** sowie **Leopoldplatz** verboten.

Die Verordnung über das „Verbot des Führens von Waffen und Messern“ für die Verbotzonen gilt dauerhaft seit dem 15.02.2025.

Was ist vom Verbot umfasst?

Das Verbot umfasst das Führen von

- Waffen im Sinne des Waffengesetzes, u.a. Schusswaffen, Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, Pfeilabschussgeräte, Armbrüste, Hieb- und Stoßwaffen
- jegliche Messer, welches Küchen- und Gebrauchsmesser inkludiert

und gilt innerhalb des festgelegten Waffenverbotsgebietes grundsätzlich für **alle** Personen.

Warum Waffen- und Messerverbotzonen?

Die Waffen- und Messerverbotzonen umfassen Bereiche, in denen eine Häufung von Straftaten unter Verwendung von Waffen sowie Rohheitsdelikten wie Raub, Körperverletzungen u. a. festzustellen sind.

Ziel ist es, die Sicherheit für die Bürgerinnen und Bürger in diesen Bereichen weiter zu erhöhen und die Kriminalitätsbelastung zu reduzieren.

Der Polizei Berlin ist es mit den neuen Regelungen möglich, frühzeitig einzuschreiten und bereits vor dem Vorliegen des Verdachts einer Straftat oder einer konkreten Gefahr, also verdachtsunabhängig, zu kontrollieren.

Wie erkenne ich die Verbotzonen?

Die Verordnung über das „Verbot des Führens von Waffen und Messern“ vom 17. Dezember 2024 der Senatsverwaltung für Inneres und Sport Berlin entfaltet durch die Veröffentlichung im Amtsblatt auch ohne eine Kenntlichmachung der Verbotzonen Gültigkeit und Wirksamkeit zum 15.02.2025.

Gleichwohl wird zur Aufklärung der Bevölkerung und zur Stärkung der subjektiven Sicherheit eine unverzügliche Kenntlichmachung der Verbotzonen durch die Polizei Berlin angestrebt.

An den Grenzen der Verbotzonen sowie in Teilen innerhalb der Zonen wird zukünftig dieses Hinweisschild auf das Waffen- und Messerverbot hinweisen. Über den dort abgebildeten QR-Code gelangen Sie direkt zu dieser Informationsseite.



Welche Strafe droht bei Verstößen gegen die Verordnung?

Verstöße gegen das Mitführverbot von Waffen und Messern stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld von bis zu 10.000 € geahndet werden kann.

Die Waffen und Messer können eingezogen werden.